

Entwurf/erstellt von:			21. Januar 2022		
Az.:	56.83.11.1.519-Z1/2019 N II				
Bearb.1:	Herr Wenzel	Raum:	300	Tel.:	3755
B.2/Tlzt.:		Raum:		Tel.:	
eMail:	udo.wenzel@bezreg-arnsberg.nrw.de			Fax:	3779
Haus:	Königsstr. 22				
Kopf:	Arbeitsschutz Arnsberg mit 2 Bearbeitern				

1)

Firma

BMG Santec GmbH
Auf dem Knuf 5
59073 Hamm

Gefahrstoffrecht – Asbestsanierung

Umschreibung der Zulassung

-vom 12. März 2019, Az.: 56.8311.1.519-Z1/ 2019

-geändert am 31.08.2020, Az.: 56.83.11.1.519-Z 1/2019 N

Ihr Antrag vom 06.01.2022

Anlagen: Zahlungshinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 06.01.2022 entsprechend wird hiermit die o.g. Zulassung mit diesem 2.Nachtrag gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten wie folgt entsprechend geändert:

2.Nachtrag

Die Zulassung vom 12.03.2019, Az.: 56.8311.1.519-Z1/2019,
geändert am 31.08.2020, Az.: 56.83.11.1.519-Z 1/2019 N für die

Firma Bewegungs-Melder-Santec GmbH

Auf dem Knuf 5

59073 Hamm

wird auf die neue Firmenadresse

BMG Santec GmbH

Auf dem Knuf 5

59073 Hamm

umgeschrieben.

Diese Umschreibung ist dem Zulassungsbescheid vom 12.03.2019
beizufügen und nur mit diesem zusammen gültig.

Kostenentscheid

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat die Antragstellerin zu
tragen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV. NRW.
2011) in Verbindung mit der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001
(GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2001) in der zurzeit gültigen
Fassung.

Festsetzung der Kosten

Gemäß Ziffer 30.5 der AVwGebO NRW ist für diese Entscheidung eine Gebühr von 0 Euro bis 500 Euro vorgesehen, und somit wird nach o. g. Tarifstelle eine Gebühr von

50,00 Euro

in Buchstaben: - fünfzig Euro -

festgesetzt.

Die festgesetzte Gebühr ist dem Verwaltungsaufwand dieser Entscheidung entsprechend.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, der Zahlungshinweis ist beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.2022 AZ.: 56.8311.1.519-Z 1 / 2019 N II - können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Postanschrift Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wenzel)

L.S.